

Empfehlung der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI

im Lande Niedersachsen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen zur Umsetzung des zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) vom 20.01.2016

Präambel

Mit dem zum 01.01.2016 in Kraft getretenen zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) hat der Gesetzgeber die Vertragsparteien nach § 85 SGB XI vor eine große Herausforderung gestellt. Zum 01.01.2017 sind die Pflegevergütungen in Niedersachsen für nahezu 2.000 stationäre sowie teilstationäre Pflegeeinrichtungen von derzeit drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade umzustellen. Die Pflegesatzkommission im Land Niedersachsen hat in ihrer Sitzung am 20. Januar 2016 die nachstehende Empfehlung für das Pflegesatzverfahren in 2016 zur Umsetzung des PSG II in 2016 einvernehmlich verabschiedet. Grundlage für die Pflegesatzverhandlungen in 2016 bilden weiterhin die Vorgaben des §§ 84 ff. SGB XI, die einschlägige BSG-Rechtsprechung sowie die in der Empfehlung der Pflegesatzkommission vom 20.06.2008 enthaltenen Regelungen zu Vorbereitung, Beginn und Verfahren von Pflegesatzverhandlungen nach dem 8. Kapitel SGB XI. Die vorliegende Empfehlung bildet insoweit eine ergänzende verfahrenstechnische Hilfestellung für die Pflegesatzparteien vor Ort zur Umsetzung des PSG II in den Pflegesatzverhandlungen 2016, um eine effektive Umsetzungspraxis zu gewährleisten. Dabei soll der bisherige Verhandlungsturnus beibehalten werden.

Die Pflegesatzkommission weist ausdrücklich darauf hin, dass die gesetzlich definierte alternative Überleitung der bisherigen Pflegesätze nach § 92d SGB XI n.F. in eine neue Vereinbarung zum Stichtag 30.09.2016 im Interesse aller am Pflegesatzverfahren Beteiligten verhindert werden sollte; insofern ist jeder Verfahrensbeteiligte zum aktiven Handeln auf dieser Empfehlungsgrundlage aufgerufen.

1. Veränderte Refinanzierungsgrundlagen nach dem PSG II

a. Pflegesätze nach Pflegegraden

Zum 01.01.2017 erfolgt eine Umstellung der bisherigen drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade. Die Überleitung von den Pflegestufen auf die Pflegegrade erfolgt mit „einfachem Stufensprung“ für Bewohner ohne eingeschränkte Alltagskompetenz nach

§ 45 a SGB XI (PEA¹) und mit „doppeltem Stufensprung“ für Bewohner mit PEA. So erhält bspw. ein Bewohner mit PEA in Pflegestufe 1 zum 01.01.2017 den Pflegegrad 3.

Die Leistungsbeträge der Pflegeversicherung nach § 43 SGB XI ändern sich zudem wie folgt:

Pflegestufe	Leistungsbeträge nach § 43 SGB XI	Pflegegrade	Leistungsbeträge nach § 43 SGB XI n.F.
PS G	0	1	125
PS I	1.064	2	770
PS II	1.330	3	1.262
PS III	1.612	4	1.775
PS III+	1.995	5	2.005

Die neuen Pflegesätze für die Pflegegrade 2 bis 5 ergeben sich aus der Summe der jeweiligen täglichen Leistungsbeträge nach § 43 SGB XI sowie dem gleich hohen täglichen Zuzahlungsbetrag, dem so genannten Einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE). Der Pflegesatz für Pflegegrad 1 beträgt 78 Prozent des Pflegesatzes des Pflegegrades 2. Hinzu kommen die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und Investitionsaufwendungen.

b. Ermittlung des Einrichtungseinheitlichen Eigenanteils (EEE)

Nach § 84 Abs. 2 SGB XI ist für die Bewohner in den Pflegegraden 2 bis 5 ab dem 01.01.2017 ein Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) zu ermitteln. Das Verfahren für die Berechnung des EEE ist in § 92e SGB XI beschrieben.² Zur Ermittlung der Höhe des EEE wird zu einem Stichtag (30.09.2016)³ der Gesamtbetrag der Pflegesätze (ohne Unterkunft, Verpflegung und Investitionen) für Bewohner der Pflegestufen 1 bis 3 einschließlich der Härtefälle sowie Bewohnern ohne Pflegestufe, jedoch mit PEA, bestimmt und mit dem Faktor 30,42 auf den Kalendermonat hochgerechnet. Hiervon wird die Summe der Leistungsbeträge nach § 43 SGB XI der in die Pflegegrade übergeleiteten Bewohner der Pflegegrade 2 bis 5 in Abzug gebracht. Teilt man diese Differenz durch die Zahl der Bewohner der Pflegegrade 2 bis 5, ergibt sich der monatliche EEE. Der Gesamtbetrag der sich aus Summe der neuen Leistungsbeträge nach § 43 SGB XI und den EEE ergebenden Pflegesätze bleibt nach der Umrechnung der Pflegesätze gleich. Da in nahezu allen Einrichtungen die Summe der Leistungsbeträge nach § 43 SGB XI insgesamt steigt, wird die Summe der Zuzahlungsbeträge (bzw. der

¹ Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz gem. § 45a SGB XI.

² Rein formalrechtlich ist die Berechnung nach 92e SGB XI nur für den Fall der „Alternativen Überleitung“ nach § 92d SGB XI mit Stichtag 30.09.2016 verbindlich. Abgesehen von abweichenden Stichtagen sind anderweitige Berechnungen im Rahmen dieser Empfehlung jedoch ausdrücklich nicht vorgesehen.

³ Stichtag im Falle der „Alternativen Überleitung“ nach § 92d SGB XI (s.o.)

EEE) kleiner. Die Summe der Leistungsbeträge nach § 43 SGB XI ist dabei abhängig von der zum Stichtag vorliegenden Bewohnerstruktur der jeweiligen Einrichtung und diese wiederum ist abhängig von den Pflegestufen der Bewohner sowie der Anzahl der Bewohner mit PEA. Deshalb ist der EEE umso höher, je weniger Bewohner einen „doppelten Stufensprung“ bei Vorliegen von PEA vollziehen und umgekehrt. Eine höhere oder niedrigere Pflegestufe sowie das Vorliegen oder Nichtvorliegen von eingeschränkter Alltagskompetenz eines Bewohners hat somit direkten Einfluss auf die Höhe des EEE aller Bewohner.

c. Effekte des EEE

Bisher war mit einer Höherstufung in eine höhere Pflegestufe auch grundsätzlich ein höherer Eigenanteil des Bewohners verbunden. Mit dem EEE in den Pflegegraden 2 bis 5 wird nun bewirkt, dass der zu zahlende Eigenanteil unabhängig von der Pflegebedürftigkeit und dem Pflegegrad gleich bleibt. Eine Spreizung der Entgelte wird jedoch stets hinsichtlich des Budgets der Pflegeversicherung, also über die Leistungen des § 43 SGB XI, bestehen. Der Gesetzgeber will so die Streitigkeiten zwischen Leistungserbringern und Bewohnern bei Höherstufungen vermeiden, da bisher mit einer Höherstufung gewöhnlich auch die Eigenanteile steigen. Die Finanzierungslast wird damit in den meisten Fällen von Bewohnern in hohen Pflegegraden zu Bewohnern in niedrigen Pflegegraden umverteilt. Mit der gleichmäßigen Aufteilung der Zuzahlungsbeträge auf alle Bewohner unabhängig vom Pflegegrad 2 bis 5 und unabhängig von den entsprechend unterschiedlichen Versorgungsbedarfen, erfolgt zudem eine Entkopplung der individuell hinterlegten Refinanzierung vom individuellen Versorgungsbedarf des Bewohners. So leisten Bewohner mit niedrigem Pflegegrad mit dem EEE künftig oftmals in Relation zu ihrem (niedrigeren) Versorgungsbedarf eine überproportionale Zuzahlung, während Bewohnern mit hohem Pflegegrad mit dem EEE in Relation zu ihrem (höheren) Versorgungsbedarf eine entsprechend unterproportionale Zuzahlung leisten. Dieser Effekt wird auch nicht durch die differenzierten Leistungsbeträge nach § 43 SGB XI aufgefangen, da diese nur einen Teil des gesamten Pflegesatzes ausmachen und die Spreizung der Pflegesätze mit steigenden EEE zudem noch abnimmt.

2. Verfahrensleitlinien für die Umsetzung des PSG II in 2016

a. Verfahrensarten und Musterkalkulationsschemata

Als Verfahrensarten für die Pflegesatzverhandlungen in 2016 sind sowohl die dezidierte Einzelverhandlung als auch ein „vereinfachtes Verfahren“ (bei schlechter Datenlage) vorgesehen, welche mithilfe der beigefügten Musterkalkulationsschemata durchgeführt werden können (Anlagen 1 und 2).

Die Musterkalkulationsschemata wurden auf Grundlage des Kalkulationsschemas der PSK-Empfehlung vom 20.06.2008 erstellt und sehen sowohl eine Vergütungsweiterentwicklung der bestehenden Pflegesätze für 2016 als auch eine Umrechnung der Pflegesätze auf Pflegegrade zum 01.01.2017 vor.

Ausgangspunkt ist die budgetneutrale Umrechnung nach § 92e SGB XI, die voraussetzt, dass Informationen im Sinne des § 92f SGB XI seitens des Leistungserbringers zur Verfügung gestellt werden. Die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt der Träger der Pflegeeinrichtung nach bestem Wissen und Gewissen mit Unterschrift auf der gemäß dieser Empfehlung entsprechend ergänzten Anlage A der Pflegesatzkalkulationsunterlagen.

b. Überleitung der Personalschlüssel

Für die Überleitung der Personalschlüssel zum 01.01.2017 sieht der Gesetzgeber keine Regelung vor. Ebenfalls ist aufgrund der Komplexität der Thematik nicht davon auszugehen, dass kurzfristig neue Personalrichtwerte im Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI vereinbart bzw. festgelegt werden, insofern bedarf es für die Umsetzung des PSG II eines Übergangsverfahrens⁴.

Der Träger der Einrichtung kann im Rahmen dieses Übergangsverfahrens zwischen den nachstehenden beiden Alternativen wählen. Die entsprechenden Formeln zur Umrechnung sind in den Musterkalkulationsschemata (Anlage 1 und 2) enthalten. Beide Alternativen stellen lediglich Übergangsverfahren für die PSG II Umstellung ohne Präjudiz für Folgeverhandlungen bzw. Rahmenvertragsverhandlungen dar. Die sich ergebenden Überleitungspersonalschlüssel werden in die Leistungs- und Qualitätsmerkmale (LQM) ab 01.01.2017 überführt.:

Alternative A: „Personalmengenmitnahme“

In diesem Verfahren wird davon ausgegangen, dass sich die Personalmenge in den Einrichtungen zum 01.01.2017 gegenüber dem 31.12.2016 nicht verändert⁵. Diese Übergangslösung für die Personalschlüssel ist daher personalmengenneutral ausgestaltet und orientiert sich an den bisher vereinbarten Personalschlüsseln. Daher sieht sie eine „Mitnahme“ der Personalmenge aus den bisherigen Pflegestufen in die neuen Pflegegrade vor. Aus den sich ergebenden Personalmengen werden die neuen Personalschlüssel berechnet. Die Systematik der Überleitung enthält die beigefügte Umrechnungstabelle (Anlage 3).

⁴ Es wird davon ausgegangen, dass neue Regelungen zu den Personalrichtwerten im Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI vereinbart bzw. festgelegt werden.

⁵ Vgl. Gesetzesbegründung zum § 92 e Absatz 2 SGB XI.

Alternative B: „Rückrechnung Personalschlüssel“

In diesem Verfahren wird davon ausgegangen, dass Entgelte und Personalschlüssel in einem untrennbaren Verhältnis zueinander stehen. Hierüber kann dem Verbraucher/Pflegeheimbewohner rechnerisch nachvollziehbar dargelegt werden, warum Entgeltveränderungen eingetreten sind und welche rechnerischen Überleitungspersonalschlüssel sich aus den jeweiligen Entgelten ergeben. Das Verfahren basiert auf der Entgeltkalkulation, denn die Ermittlung der Überleitungspersonalschlüssel erfolgt durch eine Rückrechnung aus den Tagesbeträgen der Pflegeleistungen (Ziff. 1.1. bis 1.5. der Anlagen 1 und 2). Dabei werden die durchschnittlichen Jahrespersonalkosten Pflege durch 365 Tage und den jeweiligen Tagesbetrag der Pflegeleistungen dividiert.

c. Verhandlungszeitraum und Stichtag für die Bewohnerstruktur

Für den Fall, dass bis zum 30.09.2016 keine Vereinbarung neuer Pflegesätze nach Pflegegraden zum 01.01.2017 abgeschlossen ist⁶, sieht der Gesetzgeber zwingend die „Alternative Überleitung“ nach § 92d SGB XI vor. Die Möglichkeit einer Überleitung auf dem Verhandlungswege (inkl. einer etwaigen Vergütungsweiterentwicklung) ist dann ausgeschlossen. Von daher sind Überleitungen nach § 92d SGB XI zu vermeiden und der Verhandlungszeitraum vor dem 30.09.2016 zu nutzen.

Der Einrichtungsträger sollte in seinem eigenen Interesse unverzüglich, spätestens jedoch bis Sommer 2016, zu Neuverhandlungen für den Vergütungszeitraum ab dem 01.01.2017 aufrufen. Auch wenn davon ausgegangen wird, dass Vergütungsverhandlungen in der Regel binnen 6 Wochen abgeschlossen sein werden, droht hier die gesetzliche Überleitung nach § 92d SGB XI, wenn nicht frühzeitig gehandelt wird.

Für die Umrechnung der Pflegesätze ist bei den Verhandlungen in 2016 das Verfahren im Sinne des § 92e SGB XI i. V. m. § 92f SGB XI vorgesehen. Als alternativer Stichtag (zum 30.09.2016) für die zugrunde zulegende Bewohnerstruktur wird der letzte Tag des Vor-Vormonats, in dem die Aufforderung ergeht, festgelegt. Erfolgt die Aufforderung bspw. am 08.02.2016 zum 01.04.2016, ist der Stichtag für die der Umstellung zugrunde zu legende Bewohnerstruktur der 31.12.2015. Sofern die Vereinbarung zum 01.04.2016 geschlossen wird, ist diese mindestens bis zum 31.03.2017 gültig. Wenngleich die Bewohnerstruktur zwischen dem 31.12.2015 und

⁶ Dies gilt ebenso für Vereinbarungszeiträume, die nach dem 30.09.2016 beginnen.

01.01.2017 Schwankungen unterliegen kann, hat diese relativ frühzeitige Vereinbarung den Vorteil, dass die Pflegesätze nach Pflegegraden für lediglich drei Monate in 2017 verhandelt wurden.

d. Laufzeit der Vergütungsvereinbarung über die Jahresgrenze 2016/2017

Nach § 92c SGB XI gelten die ab dem 01.01.2016 vereinbarten Pflegesätze bzw. in 2016 neu geschlossenen Vergütungsvereinbarungen bis zum 31.12.2016. Für eine effektive Umsetzungspraxis sind in den Pflegesatzverhandlungen 2016 die Vergütungsweiterentwicklung der bestehenden Pflegesätze für 2016 unter Zugrundelegung einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten mit der Umstellung der Pflegesätze auf Pflegegrade zum 01.01.2017 zu verbinden und zum 01.01.2017 neue Pflegesätze nach Pflegegraden zu vereinbaren. Dazu ist die Mustervergütungsvereinbarung so ausgestaltet (Anlage 4), dass diese unter Berücksichtigung der Vorgabe des § 92 c SGB XI über die Jahresgrenze 2016 hinaus geschlossen werden kann. Neben den Pflegesätzen für 2016 nach Pflegestufen, werden dazu ebenfalls die (übergeleiteten) Pflegesätze nach Pflegegraden für die jeweilige Restlaufzeit in 2017 vereinbart. Bspw. gilt eine zwölfmonatige Vereinbarung ab dem 01.04.2016 dann bis zum 31.03.2017, ohne dass zum 01.01.2017 neue, gesonderte Pflegesätze verhandelt werden müssten.

e. Vergütungsvereinbarungen ab dem 01.01.2017

Bei Vergütungsvereinbarungen, die bereits heute bis zum 31.12.2016 geschlossen worden sind, mithin frühestens für den Zeitraum ab dem 01.01.2017 neu zu verhandeln wären, kann ebenfalls mit den Musterkalkulationsschemata (Anlage 1 oder 2) umgerechnet und prospektiv kalkuliert werden. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass für den Fall, dass bis zum 30.09.2016 keine Vereinbarung neuer Pflegesätze nach Pflegegraden zum 01.01.2017 abgeschlossen ist, der Gesetzgeber zwingend die „Alternative Überleitung“ nach § 92d SGB XI vorsieht.

f. Vergütungsvereinbarungen vor PSK Empfehlung über den 31.12.2016 hinaus

Einrichtungen, die bereits vor dem 01.02.2016 Pflegesätze über den 01.01.2017 hinaus vereinbart haben, können zum 01.01.2017 bis Ende der vereinbarten Restlaufzeit neue Pflegesätze nach Pflegegraden unter Zuhilfenahme der Musterkalkulationsschemata (Anlage 1 oder 2) auf Basis der vorherigen Pflegesatzvereinbarung ohne weitere prospektive Kostensteigerungen, jedoch unter Einbeziehung des PSG II Zuschlags, umrechnen und die sich daraus ergebenden Pflegesätze vereinbaren.

g. „PSG II- Zuschlag“

Sofern auf Grundlage dieser Empfehlung eine Vereinbarung⁷ mit mindestens 12 Monaten Laufzeit geschlossen wird, erhält die Einrichtung –unabhängig von der Restlaufzeit in 2017– zum 01.01.2017 einen „PSG II-Zuschlag“ auf das zum 01.01.2017 vereinbarte Pflege–Personalkostenbudget⁸. Dieser Zuschlag bemisst sich in Abhängigkeit des prozentualen Anteils der Bewohner mit eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 45a SGB XI/PEA) an der Gesamtbewohnerzahl wie folgt:

PEA Anteil 0 bis < 40 Prozent	1,3 Prozent
PEA Anteil 40 bis < 60 Prozent	2,5 Prozent
PEA Anteil 60 bis < 80 Prozent	3,2 Prozent
PEA Anteil 80 bis < /= 100 Prozent	3,7 Prozent

Der prozentuale Zuschlag wird in der Kalkulationstabelle automatisch ausgewiesen und fließt als Euro Betrag in die Gesamtrechnung ein. Der PSG II-Zuschlag entfällt mit der Folgeverhandlung und wird basisbereinigt, sofern der Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI nach den Bestimmungen des PSG II neu vereinbart bzw. festgesetzt wurde. Bei Neuverhandlung aufgrund des § 85 Abs. 7 SGB XI entfällt der PSG II- Zuschlag. Einrichtungen, die nach § 92 d SGB XI alternativ übergeleitet werden, erhalten keinen PSG II-Zuschlag.

Der PSG II-Zuschlag dient zur flexiblen Disposition der Personalmenge als auch für eine Personalreserve aufgrund etwaiger Bewohnerstrukturschwankungen. Das Recht zur Neuverhandlung nach § 85 Abs. 7 SGB XI bleibt davon unberührt. Im Falle der Neuvereinbarung bzw. Festsetzung des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI nach den Bestimmungen des PSG II, gibt es keine Grundlage mehr für einen PSG II-Zuschlag im Sinne dieses Abschnitts.

h. Umgang mit § 85 Abs. 7 SGB XI

Nach § 85 Abs. 7 SGB XI besteht bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung der Pflegesätze zugrunde lagen, die Möglichkeit, die Pflegesätze auch vor Ende der Vereinbarungslaufzeit neu zu verhandeln. Mit dem PSG II wird diese Regelung zum 01.01.2017 dahingehend ergänzt bzw. konkretisiert, dass diese Möglichkeit insbesondere bei einer erheblichen Abweichung der tatsächlichen Bewohnerstruktur besteht. Sofern sich also im Januar 2017 herausstellt, dass die der Vereinbarung zugrundeliegende Bewohnerstruktur erheblich abweicht, ist

⁷ Auf Grundlage des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI id. F. vom 01.08.2009.

⁸ Personalkosten Pflege ohne Pflegedienstleitung und Auszubildende.

eine Neuverhandlung in 2017 möglich. Diese Möglichkeit besteht ungeachtet eines vereinbarten „PSG II-Zuschlags“.

i. Einzureichende Unterlagen

Zur Vereinfachung sind sämtliche einzureichenden Unterlagen in der Anlage 5 zusammengefasst.

gez. Sascha Engelke

20.01.2016

Anlagen

- Anlage 1: Musterkalkulationsschema Einzelverhandlung
- Anlage 2: Musterkalkulationsschema „vereinfachtes Verfahren“
- Anlage 3: Umrechnungstabelle Personalschlüssel Alternative A
- Anlage 4: Mustervergütungsvereinbarung
- Anlage 5: Einzureichende Unterlagen